

§ 201 UmwG **Umwandlungsgesetz (UmwG)**

Bundesrecht

Fünftes Buch – Formwechsel -> Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 201 UmwG – Bekanntmachung des Formwechsels

Das für die Anmeldung der neuen Rechtsform oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform zuständige Gericht hat die Eintragung der neuen Rechtsform oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform nach § 10 des Handelsgesetzbuchs ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.